



Amtssigniert. SID2013051055314
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Justiz

team.s@bmj.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafre-
gistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-693/120-2013

Innsbruck, 17.05.2013

Zu Zl. BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013 vom 02.05.2013

Gegen den oben angeführten Gesetzentwurf besteht aus der Sicht des Landes Tirol grundsätzlich kein Einwand.

Es wird aber darauf hingewiesen dass die Bestimmung des § 106 StPO (Art.1 Z. 10 des Entwurfes) aus folgenden Gründen der Zustimmung der Länder bedarf:

Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu) lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung „und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte“ (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 11) zu. Nach dieser Bestimmung kann durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden, wobei in den **Angelegenheiten** der Vollziehung des Bundes, **die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden**, entsprechende Bundesgesetze nur mit **Zustimmung der Länder** kundgemacht werden dürfen.

Dabei ist im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Zu jenen Angelegenheiten, die ausgehend davon nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen, gehören neben den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auch solche der Sicherheitsverwaltung (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15, sowie insbesondere auch *Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [35ff.]). Das Zustimmungsrecht der Länder nach Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu) betrifft daher jene Angelegenheiten, die grundsätzlich nach Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen. Über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelba-

rer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG [neu]) hätten demnach die Landesverwaltungsgerichte zu entscheiden.

Unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kann im vorliegenden Fall eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu) in Aussicht genommen werden, da mit der gegenständlichen Bestimmung ein einheitlicher Rechtsschutz, mit dem Eingriffe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft in subjektive Rechte Betroffener einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden, geschaffen werden soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor